

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
11.2013	1 - 12	6033.23

Studienbüro

02.05.2013

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de)

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Master of Law - LL.M.)
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule
für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (SPO M-WR)**

Vom 30. April 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102), erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeine Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010, lfd. Nr. 35; www.ohm-hochschule.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. November 2012 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2012, lfd. Nr. 27; www.ohm-hochschule.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Master of Law - LL.M.) ist ein wirtschaftsrechtswissenschaftlicher, postgradualer und konsekutiver Studiengang.
- (2) Ziel des Studiums ist eine weiterführende und fundierte Managementausbildung auf den Gebieten des nationalen und internationalen Wirtschafts- und Unternehmensrechts. Eine anwendungsbezogene, wissenschaftliche Durchdringung der Themen wird durch die vertiefenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule gewährleistet.
- (3) Mit der Masterprüfung erwerben die Studierenden einen Abschluss, der für Führungsaufgaben sowie für wissenschaftliche Tätigkeiten qualifiziert.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern einschließlich der Masterarbeit in Vollzeit, oder von sechs Studiensemestern einschließlich Masterarbeit in Teilzeit.
- (2) Studierende können jeweils zum Semesterende für die noch folgenden Semester vom Vollzeitstudium in das Teilzeitstudium wechseln. Sie gelten dann für das weitere Masterstudium als Studierende des Teilzeitstudiums. Bereits absolvierte Studiensemester des Vollzeitstudiums werden bei der Berechnung der Frist für das Ablegen der Masterprüfung auf die sechs theoretischen Studiensemester des Teilzeitstudiums angerechnet. Es werden alle Prüfungsleistungen von Amts wegen aus dem Vollzeitstudium in das Teilzeitstudium übertragen.
- (3) Für jedes im Teilzeitstudium zu absolvierende Semester reduziert sich der für das jeweilige Semester zu erbringende Studienbeitrag um 50 %.
- (4) Im Teilzeitstudium dürfen pro Semester maximal 18 Leistungspunkte erworben werden. Werden im Teilzeitstudium mehr als 18 Leistungspunkte in einem Semester erworben, wechseln die Studierenden in diesem Semester automatisch zum Vollzeitstudium. Ein Rückwechsel zum Teilzeitstudium ist dann nicht mehr möglich.
- (5) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen.
- (6) Das Masterstudium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester beginnen. Ein Anspruch auf Beginn in beiden Semestern besteht nicht. Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern oder Studienbewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Master of Law - LL.M.) sind
 - 1.1 der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsrecht an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg
 - oder
 - 1.2 ein erfolgreich abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches oder gleichwertiges Hochschulstudium (mindestens sechs theoretische Studiensemester) oder ein gleichwertiger Abschluss sowie Rechtskenntnisse im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten
 - oder

- 1.3 der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs Bachelor of Laws (LL.B.)
oder
 - 1.4 das erfolgreich abgelegte Erste Juristische Staatsexamen
 2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 5 dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Ziff. 1.2 entscheidet die Auswahlkommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 Satz 2 bzw. 63 Satz 1 BayHSchG.
- (3) Soweit Bewerberinnen oder Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für die weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung:
1. der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg
oder
 2. die Ableistung eines einschlägigen, hochschulbegleitenden Praktikums von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg
oder
 3. der Nachweis einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung und einer darüber hinausgehenden weiteren einschlägigen beruflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr.

Die Prüfungskommission legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen ist und welche Studien- und Prüfungsleistungen ggf. abgelegt werden müssen. Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.

- (4) Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre studiengangspezifische oder vorläufige studiengangspezifische Eignung gemäß § 5 Abs. 5 oder Abs. 6 Buchst. a) bis d) dieser Satzung nachgewiesen haben, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass zum Zeitpunkt der Bewerbung maximal 50 Leistungspunkte und zum Zeitpunkt der Immatrikulation maximal 20 Leistungspunkte zum berechtigenden Hochschulabschluss fehlen, und dass sie innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Studiums in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder einen ECTS-Grad von mindestens C nachweisen können.
- (5) Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre vorläufige studiengangspezifische Eignung gemäß § 5 Abs. 6 Buchst. e) dieser Satzung nachgewiesen haben, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass zum Zeitpunkt der Bewerbung maximal 30 Leistungspunkte fehlen. Bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation müssen die Bewerberinnen oder Bewerber in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder einen ECTS-Grad von mindestens C nachweisen können.

§ 5

Aufnahmeverfahren und studiengangspezifische Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. Anmeldeschluss ist der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.

- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
- a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 4 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - b) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF, mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) oder die Teilnahme an einem anderen gleichwertigen Test erbracht. Die der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg bekannten gleichwertigen Tests und die erforderlichen Ergebnisse werden spätestens bis zum Beginn des dem Eintrittssemester vorausgehenden Semesters hochschulöffentlich bekannt gemacht und der Bewerberin oder dem Bewerber auf Anfrage mitgeteilt.
- (4) Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2 erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. Sie gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eines der folgenden Kriterien erfüllt:
- a) der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder einem ECTS-Grad von A oder B mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsrecht
 - b) der erfolgreiche Abschluss des Bachelor of Laws (LL.B.) mit einem ECTS-Grad von A oder B
 - c) das erfolgreich abgelegte Erste Juristische Staatsexamen
 - d) der Nachweis der den Kriterien unter Buchst. a) entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss sowie nachgewiesenen Rechtskenntnissen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten.
- (5) Soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den nach Abs. 3 Buchst. a) vorzulegenden Zeugnissen ergibt, ist aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder in einem gleichwertigen Hochschulabschluss oder anderem gleichwertigen Abschluss nach der jeweils geltenden Gewichtung der Leistungen ein vorläufiger ECTS-Grad zu ermitteln. Bewerberinnen und Bewerber haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen. Die vorläufige studiengangspezifische Eignung gilt dann als nachgewiesen, wenn der vorläufige ECTS-Grad A oder B ist.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber
- a) mit einem ECTS-Grad C oder
 - b) mit einem entsprechend Abs. 5 ermittelten vorläufigen ECTS-Grad C oder
 - c) mit einem Hochschulabschluss oder anderem gleichwertigen Abschluss, bei dem die Auswahlkommission die Gleichwertigkeit nicht zweifelsfrei festgestellt hat oder
 - d) ohne Nachweis eines ECTS-Grades oder vorläufigen ECTS-Grades oder eines Prüfungsgesamtergebnisses oder mit einem entsprechend Abs. 5 ermittelten vorläufigen Prüfungsgesamtergebnisses von 2,5 oder besser
 - e) ohne Nachweis eines ECTS-Grades oder vorläufigen ECTS-Grades oder eines Prüfungsgesamtergebnisses oder mit einem entsprechend Abs. 5 ermittelten vorläufigen Prüfungsgesamtergebnisses von 2,6 bis 3,0

können am „Eignungstest Master Wirtschaftsrecht (LL.M.)“ der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg teilnehmen. Der Test findet jeweils nach Ende der Bewerbungsfrist statt. Bewerberinnen und Bewerber werden auf die Notwendigkeit zur Teilnahme am Test hingewiesen. Die Teilnahme erfordert eine gesonderte Anmeldung. Der Termin und die Anmeldemöglichkeit werden über die Website der Hochschule bereitgestellt. Die studiengangspezifische oder vorläufige studiengangspezifische Eig-

nung gilt dann als nachgewiesen, wenn der Test bestanden wird. Im Falle der vorläufigen studien-gangspezifischen Eignung ist die endgültige Eignung entsprechend § 4 Abs. 4 oder Abs. 5 nachzuweisen.

- (7) Die Bestellung der Professorinnen/Professoren für das Verfahren zur Feststellung der studien-gangspezifischen Eignung (Auswahlkommission) erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 13).
- (8) Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studien-gangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren/Professorinnen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den beteiligten Professorinnen/Professoren zu unterschreiben.
- (9) Das Ergebnis des Verfahrens soll den Bewerberinnen und Bewerbern innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben werden. Im Falle einer Teilnahme am Eignungstest nach Abs. 6 verlängert sich dieser Zeitraum um drei Wochen.

§ 6

Modularten

Nach dem inhaltlichen Anspruch wird zwischen Pflichtmodulen Module Generale (MG), Pflichtmodulen Wirtschaftsrecht (PW) und den Wahlpflichtmodulen Internationales Recht und Technik (WPM) unterschieden: Pflichtmodule Module Generale (MG) dienen dem Aufbau und der Ergänzung der Methoden und Inhalte der Vertiefungsmodule des Bachelorstudiums Betriebswirtschaft mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsrecht an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg bzw. eines anderen gleichwertigen Abschlusses. Pflichtmodule Wirtschaftsrecht (PW) zielen auf die Spezialisierung und Vertiefung der wirtschaftsrechtlichen Kenntnisse ab. Die Wahlpflichtmodule (WPM) sollen das Verständnis für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit fördern.

§ 7

Module und Prüfungsleistungen

- (1) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Sie sind in den Anlagen angeführt.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (2) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsleistungen sind in den Anlagen festgelegt.

§ 8

Modulhandbuch, Studienverlaufsplan und Vorlesungsverzeichnis

- (1) Das Modulhandbuch wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. Es enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - die Studienziele und -inhalte der Fächer und Module,
 - die Lehrveranstaltungsart,
 - die Art der Prüfungsleistung und
 - die Sprache in Vorlesung und Prüfung, soweit sie nicht Deutsch ist.

- (2) Aus dem Studienverlaufsplan ergibt sich der Ablauf des Studiums. Er enthält Angaben über die zeitliche Aufteilung der Fächer und Module. Er wird als Empfehlung den Studierenden hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (3) Der Fakultätsrat erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Vorlesungsverzeichnis, das nicht Bestandteil dieser Studienordnung ist. Es wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Module in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht.

§ 9

Leistungspunkte

- (1) Die in den einzelnen Modulen zu erzielenden Leistungspunkte sind den Anlagen zu entnehmen. Basis für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Für Wahlleistungen werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 10

Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Prüfungsrücktritt

- (1) Die Zulassung zu allen Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen ist verbindlich.
- (3) Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen ohne Angaben von Gründen möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die von der Kandidatin oder von dem Kandidaten nicht zu vertreten sind.

§ 11

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Vorstudium

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im Rahmen des Studiums des nach dieser Studien- und Prüfungsordnung als Qualifikationsvoraussetzung erforderlichen Bachelorabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses erbracht worden sind, können für den Studiengang nach dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht mehr anerkannt und angerechnet werden.
- (2) Auf Antrag können Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Masterstudiengängen soweit sie vom Inhalt, Umfang und Schwierigkeitsgrad gleichwertig sind, angerechnet werden.

§ 12

Masterarbeit

- (1) Die Anmeldung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 42 ECTS-Leistungspunkte erzielt worden sind.
- (2) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit soll sechs Monate nicht überschreiten.
- (3) Die Masterarbeit ist beim Studienbüro zweifach in gebundener Ausfertigung zzgl. einer digitalen Fassung abzugeben.

§ 13

Prüfungskommission und Auswahlkommission

- (1) Für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Master of Law - LL.M.) wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 5 dieser Satzung bildet die Fakultät eine Auswahlkommission. Mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission muss Mitglied der Prüfungskommission sein.

§ 14

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 ECTS-Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Satzung erreicht sind.

§ 15

Einzelnoten und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der lt. Anlage gewichteten Teilprüfungen.
- (3) Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden. Falls eine Teilprüfung nicht bestanden wurde, ist nur diese zu wiederholen, nicht die gesamte Modulprüfung.
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten.
- (5) Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.
- (6) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 16

Zeugnis, Diploma Supplement, Akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Law", Kurzform: "LL.M." verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2013 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 16. April 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 30. April 2013.

Nürnberg, 30. April 2013

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2013, lfd. Nr. 11, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 02. Mai 2013 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1

Übersicht über die Pflichtmodule Module Generale (MG) und die dazugehörigen Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Master of Law - LL.M.) an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

1. Module Generale						
Module (MG)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV- Art	Prüfung ¹⁾	ECTS- LP	Bem. ²⁾
Es ist <u>eine</u> Lehrveranstaltung des Moduls 1.1 zu belegen; das Modul 1.2 ist für alle Studierenden gleichermaßen zu belegen (gesamt 12 ECTS)						
1.1 Grundlagen	<i>Nur von Juristinnen/Juristen zu belegen</i>		4	SU	KI/StA/ Ref/Kol	6
	1.1.1 Grundlagen der Betriebs- wirtschaftslehre					
	<i>Nur von Betriebswirtinnen/Betriebswirten zu belegen</i>		4	VHB		
1.1.2 Einführung in die Rechts- wissenschaft						
1.2 Recht und Soziologie	a) Gender in Wirtschaft und Gesellschaft	2	SU/Ü	KI/StA/ Ref/Kol	6	
	b) Recht, Staat und Gesellschaft	2	SU/Ü			
Summe: 12 ECTS-Leistungspunkte						

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

1. Module Generale – General Modules
- 1.1 Grundlagen - Basics
 - 1.1.1 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre – Basics of Business Administration (Only Lawyers)
 - 1.1.2 Einführung in die Rechtswissenschaft – Introduction into Legal Science (Only Economists)
- 1.2 Recht und Soziologie – Law and Sociology
 - a) Gender in Wirtschaft und Gesellschaft – Gender in Economy and Society
 - b) Recht, Staat und Gesellschaft– Law, State and Society

Anlage 2

Übersicht über die Pflichtmodule Wirtschaftsrecht (PW) und die dazugehörigen Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Master of Law - LL.M.) an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

2. Pflichtmodule Wirtschaftsrecht						
Module (PW)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung ¹⁾	ECTS-LP	Bem. ²⁾
2.1 Deutsches, Europäisches und Internationales Kapitalgesellschaftsrecht	Deutsches, Europäisches und Internationales Kapitalgesellschaftsrecht	4	S	KI/StA/Ref/Kol	6	
2.2 Insolvenzrecht und Unternehmenssanierung	Insolvenzrecht und Unternehmenssanierung	4	S	KI/StA/Ref/Kol	6	
2.3 Vertragsmanagement	a) Vertragsgestaltung	2	S	KI/StA/Ref/Kol	6	
	b) Forderungsmanagement	2	S			
2.4 Medienrecht	a) Internetrecht	2	S	KI/StA/Ref/Kol	6	
	b) Wettbewerbsrecht, Urheberrecht	2	S			
2.5 Vertiefung Gewerblicher Rechtsschutz	Vertiefung Gewerblicher Rechtsschutz	4	VHB	KI/StA/Ref/Kol	5	
2.6 Banken und Versicherungen	a) Kapitalmarktrecht	2	S	KI/StA/Ref/Kol	6	
	b) Versicherungsrecht	2	S			
2.7 Vertiefung Arbeitsrecht	Vertiefung Arbeitsrecht	4	S	KI/StA/Ref/Kol	6	
2.8 Öffentliches Wirtschaftsrecht	a) Gewerberecht und Recht der Öffentlichen Verwaltung	2	S	KI/StA/Ref/Kol	6	
	b) Verfassungsrecht, Europäisches Recht, Vertragsgestaltung	2	S			
2.9 Einführung in das Wirtschaftsstrafrecht	Einführung in das Wirtschaftsstrafrecht	4	VHB	KI/StA/Ref/Kol	5	
Summe: 52 ECTS-Leistungspunkte						

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

2. Pflichtmodule Wirtschaftsrecht – Compulsory Modules Business Law
- 2.1 Deutsches, Europäisches und Internationales Kapitalgesellschaftsrecht – German, European and International Corporation Law
- 2.2 Insolvenzrecht und Unternehmenssanierung – Insolvency Law and Corporate Restructuring Law
- 2.3 Vertragsmanagement – Contract Management
- a) Vertragsgestaltung – Contract Law
- b) Forderungsmanagement – Enforcement Law
- 2.4 Medienrecht – Media and Technology Law
- a) Internetrecht – Cyber Law
- b) Wettbewerbsrecht, Urheberrecht – Competition Law and Intellectual Property Rights
- 2.5 Vertiefung Gewerblicher Rechtsschutz – Advanced Legal Protection of Industrial Property Law
- 2.6 Banken und Versicherungen – Finance and Insurance Business
- a) Kapitalmarktrecht – Corporate Finance Law
- b) Versicherungsrecht – Insurance Law
- 2.7 Vertiefung Arbeitsrecht – Advanced Employment Law
- 2.8 Öffentliches Wirtschaftsrecht – Public Business Law
- a) Gewerberecht und Recht der Öffentlichen Verwaltung – Trade and Industry Law and Law of Public Administration
- b) Verfassungsrecht, Europäisches Recht, Vertragsgestaltung – Constitutional Law/European Law/Contract Law
- 2.9 Einführung in das Wirtschaftsstrafrecht – Introduction into Commercial Criminal Law

Anlage 3

Wahlpflichtmodul Internationales Recht und Technik (WPM) und die dazugehörigen Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Master of Law an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Im Wahlpflichtbereich sind 6 Leistungspunkte (entsprechend 1 Modul) wählbar. Die einzelnen angebotenen Wahlpflichtmodule werden gemäß § 8 Abs. 3 im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

3. Wahlpflichtmodul Internationales Recht und Technik						
Module (WPM)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV- Art	Prüfung¹⁾	ECTS- LP	Bem.²⁾
Es ist <u>ein</u> Modul aus den Modulen 3.1 bis 3.3 zu belegen (gesamt 6 ECTS)						
3.1 English Law	English Law	4	Ü	KI/StA/ Ref/Kol	6	
3.2 Business English	Business English	4	Ü	KI/StA/ Ref/Kol	6	
3.3 Konzepte technischen Denkens	a) Naturwissenschaftliche technische Grundlagen	2	Ü	KI/StA/ Ref/Kol	6	
	b) Technikfolgenabschätzung	2	Ü			
Summe: 6 ECTS-Leistungspunkte						

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

3. Wahlpflichtmodul Internationales Recht und Technik – Compulsory Optional Module International Law and Technology (Only one module is compulsory)
- 3.1 Englischrecht - English Law
- 3.2 Geschäftsentenglisch - Business English
- 3.3 Konzepte technischen Denkens – Concepts of the Technological Way of Thinking
- a) Naturwissenschaftliche technische Grundlagen – Basics of Natural Science in Technology
- b) Technikfolgenabschätzung– Evaluation of Technological Risks

Abschlussarbeit

4. Abschlussarbeit						
Modul (MA)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV- Art	Prüfung¹⁾	ECTS- LP	Bem.²⁾
4. Masterarbeit inklusive Master- seminar	a) Masterarbeit	-	-	-	20	§ 12 dieser SPO
	b) Masterseminar	2	Ü	StA/Ref ³⁾		
Summe: 20 ECTS-Leistungspunkte						

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

4. Abschlussarbeit: Masterarbeit inklusive Masterseminar – Final Thesis including Master Seminar

Anlage 4

Gesamtübersicht über alle Studienabschnitte im Masterstudiengang Master of Law an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Studienabschnitt	Bezeichnung	ECTS – Leistungspunkte
1	Module Generale	12
2	Pflichtmodule Wirtschaftsrecht	52
3	Wahlpflichtmodul Internationales Recht und Technik	6
4	Abschlussarbeit: Masterarbeit inklusive Masterseminar	20
Summe		90

Erläuterung von Begriffen und Abkürzungen:

ECTS-LP	European Credit Transfer and Accumulation System - Leistungspunkte
KI	Klausur
Kol	Kolloquium
LV-Art	Lehrveranstaltungsart
MA	Modul Abschlussarbeit
MG	Module Generale
PStA	Prüfungsstudienarbeit
PW	Pflichtmodule Wirtschaftsrecht
Ref	Referat
S	Seminar
schrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmeverpflichtung
Ü	Übung
VHB	Virtuelle Hochschule Bayern
WPM	Wahlpflichtmodul-Internationales Recht und Technik
/ in Sp. 5 der Anl.	oder / und; das Nähere regelt das Modulhandbuch

Fußnoten:

- 1) Die Art der Prüfungsleistung/en wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch geregelt.
- 2) Die Gewichtung der Modulnote erfolgt wie angegeben. Die Gewichtung von Teilprüfungsleistungen wird im Modulhandbuch angegeben. Die Modulnote ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.
- 3) Es besteht eine Teilnahmeverpflichtung (TN). Das Masterseminar muss mit Erfolg abgelegt werden.